



KG Deutsche Gasrußwerke GmbH & Co – Postfach 10 13 45 – 44013 Dortmund

DGW
Kommanditgesellschaft
Deutsche Gasrußwerke GmbH & Co
Weidenstr 70-72
D-44147 Dortmund

T (0231) 85 92 - 266
F (0231) 85 92 - 378

Klaus.Langanki@gasruss.de

www.gasruss.de

März 2016

SICHERHEITSRELEVANTE MINDESTANFORDERUNGEN AN SELBSTABHOLER UND LOGISTIKDIENSTLEISTER DER DGW

Stand: März 2016



Einleitung

Die Qualität der Transportleistung ist mitbestimmend für die Qualität der beförderten Produkte der Chemischen Industrie, die sicher, umweltschonend, ohne Beeinträchtigung ihrer Qualität und unter Berücksichtigung der Kundenwünsche zu befördern sind. Daraus ergeben sich erhöhte Anforderungen an die beauftragten Logistikdienstleister, die im Anforderungsprofil für Transporte im Straßengüter- und kombinierten Verkehr (Stand: März 2016) der DGW niedergelegt sind.

Die Erfüllung der sicherheitsrelevanten Mindestanforderungen dieses Anforderungsprofils wird auch von den bei der DGW abholenden Logistikdienstleistern, die von den Kunden der DGW oder von der DGW direkt mit der Abholung beauftragt werden, erwartet.

Die „sicherheitsrelevanten Mindestanforderungen an Selbstabholer und Logistikdienstleister der DGW“ werden von den Eingangskontrollen und Verladeverantwortlichen der DGW kontrolliert. Missachtungen können zur Ablehnung der zur Abholung bereitgestellten Fahrzeuge führen.

Wenn im folgenden Text der Begriff „Selbstabholer“ verwendet wird, ist damit sowohl der selbst abholende Kunde als auch der ggf. von ihm mit der Abholung beauftragte Logistikdienstleister gemeint. Dieses Anforderungsprofil gilt insbesondere auch für Logistikdienstleister, die direkt von der DGW beauftragt werden.

Obwohl die Verpflichtungen der Selbstabholer oder Logistikdienstleister zur Einhaltung aller gesetzlichen Vorschriften durch diese sicherheitsrelevanten Mindestanforderungen nicht berührt werden, sind dennoch bestimmte gesetzliche Anforderungen, die für die DGW von besonderer Bedeutung sind, zu deren Verdeutlichung aufgeführt.

1) Fahrzeuge, Behälter und Zusatzeinrichtungen

- 1.1. Die zur Be- und Entladung bereitgestellten Fahrzeuge, Behälter und Zusatzeinrichtungen müssen in technisch einwandfreiem Zustand und optisch gutem Erscheinungsbild sein und den gesetzlichen und behördlichen Vorschriften und den bei Auftragserteilung gestellten Zusatzanforderungen für das zu ladende Gut entsprechen.
- 1.2. Die Fahrzeuge und Ladungseinheiten müssen den Erfordernissen der vorgesehenen Verkehrsträger, insbesondere des multimodalen Verkehrs (einschließlich Fährverkehre), entsprechen.

- 1.3. Die in den Anlagen (sofern zutreffend) aufgeführten besonderen Anforderungen sind ebenfalls zu beachten.

2 An der Beförderung beteiligte Personen

- 2.1 Der Selbstabholer oder Logistikdienstleister hat zuverlässiges, fachlich geschultes Fahrpersonal mit gültiger Fahrerlaubnis und ausreichender Fahrpraxis einzusetzen.
- 2.2 Der Selbstabholer oder Logistikdienstleister verpflichtet sich, alle gesetzlichen Bestimmungen, insbesondere die Lenk- und Ruhezeiten, strikt einzuhalten.
- 2.3 Der Selbstabholer oder Logistikdienstleister hat dafür zu sorgen, dass werkspezifische Weisungen der DGW und des Empfängers zu befolgen sind.
- 2.4 Es besteht ein generelles Alkohol- und Drogenverbot. Bestehende Rauch- und Telefonierverbote bei der DGW sind zu beachten
- 2.5 Der Einstieg in Fahrzeugtanks / Behälter ist grundsätzlich nicht zulässig.
- 2.6 Der Selbstabholer oder Logistikdienstleister hat dafür zu sorgen, dass die Fahrzeugführer ihre Fahrzeuge immer wirksam gegen unbeabsichtigtes Wegrollen sichern (Feststellbremse und ggf. Benutzung von Unterlegkeilen).
- 2.7 Das Fahrpersonal muss sich während der Be- und Entladung im oder am Fahrzeug aufhalten oder sich offiziell bei einer verantwortlichen Person der DGW abmelden
- 2.8 In unserem Werk gelten folgende, generelle Sicherheitsregeln:



Werksbahn hat Vorfahrt



Rauchverbot



Geschwindigkeitsbegrenzung



**Schutzhelm
benutzen**



**Fußschutz
benutzen**



**Augenschutz
benutzen**



2.9 Die Vollständigkeit der persönlichen Schutzausrüstung wird bei Betreten des Werksgeländes stichprobenartig kontrolliert. Fahrzeuge, in denen die erforderliche Mindestschutzausrüstung bzw. die gemäß Unfallmerkblatt geforderte Ausrüstung nicht mitgeführt wird, können am Werkstor abgewiesen werden.

Fahrern, die auf dem Werksgelände der DGW die vorgenannte persönliche Schutzausrüstung in den gekennzeichneten Bereichen nicht tragen und / oder der Anlegeaufforderung des Betriebs- oder Werkschutz- oder Verladepersonals nicht unverzüglich Folge leisten, droht die Verweisung vom Werksgelände

Falls beim jeweiligen Transport ein Beifahrer anwesend ist, müssen Gegenstände, die zur persönlichen Schutzausrüstung gehören, auch für den Beifahrer mitgeführt werden.

2.10 Das Fahrpersonal des Selbstabholer oder Logistikdienstleisters hat den Anweisungen unseres Werkspersonals unbedingt und umgehend Folge zu leisten. Durch die Fahrzeugbesatzung des Selbstabholer oder Logistikdienstleisters verursachte Verkehrsunfälle oder Beschädigungen an Bauten, Einrichtungen, Fahrzeugen oder Pflanzen oder Verunreinigung von Boden, Gewässern oder Kanälen in unseren Werksgeländen sind, ungeachtet der Verschuldensfrage, unverzüglich dem Verlademitarbeiter oder Schichtmeister zu melden.

Bei der Einfahrt in unser Werksgelände ist die Mitnahme von zusätzlichen Personen in den Fahrzeugen des Selbstabholer oder Logistikdienstleisters untersagt, es sei denn, es handelt sich um entsprechend angemeldete Beifahrer.

Der Weg zu den Ladestellen ist ausgeschildert

- Silofahrzeuge folgen der roten Markierung
- Standardfahrzeuge folgen der grünen Markierung



3 Transportsicherung

- 3.1. Der Selbstabholer oder Logistikdienstleister trägt dafür Sorge, dass die Berechtigung zur Abholung durch das Fahrpersonal nachgewiesen werden kann und eine Identifizierung des Fahrzeugs und der gesamten Fahrzeugbesatzung (durch einen amtlichen Lichtbildausweis) möglich ist. Damit soll verhindert werden, dass eine Übernahme der Ware durch Unberechtigte erfolgt
- i. Bei Anmeldung zur Beladung sorgt der Selbstabholer oder Logistikdienstleister dafür, dass vom Fahrzeugführer folgende Dokumente vorgelegt werden können: Eine Legitimation zur Abholung, anhand der DGW die zu übernehmende Ladung und das Fahrzeug identifizieren kann. Diese Legitimation sollte ein offizieller, schriftlicher Ladeauftrag (mit Name des Beförderers, Produktbezeichnung, Auftrags-Identnummer und ggf. Warenempfänger) des Selbstabholer oder Logistikdienstleisters sein. Dieser Auftrag muss die zur Anmeldung an unserem Log-in Terminal notwendige Referenz-Nr. enthalten.
 - ii. Gültiger amtlicher Ausweis mit Foto (z. B. Pass, Führerschein, Sozialversicherungs-karte, etc.), anhand dessen DGW die Person des Fahrzeugführers identifizieren kann. Wenn der vorgelegte amtliche Ausweis nicht der Führerschein ist, muss dieser vorgelegt werden, wenn dies bei der Einfahrtkontrolle verlangt wird

4 Sicherer und umweltschonender Transport

- 4.1 Das höchstzulässige Gesamtgewicht und die höchstzulässigen Achslasten dürfen nicht überschritten werden.
- 4.2 Bei Umladungen im Verlauf der Beförderung sind vom Selbstabholer oder Logistikdienstleister die in Anlage 2 aufgeführten Zusatzanforderungen in gleichem Maße zu beachten.
- 4.3 Der Fahrer des Selbstabholer oder Logistikdienstleisters hat dafür zu sorgen, dass sowohl die von der DGW, als auch ggf. die selbst angebrachte Ladungssicherung während des gesamten Verlaufes der Beförderung in angemessenen Abständen (insbesondere bei Ruhepausen) oder bei außergewöhnlichen Transportbeanspruchungen (wie z.B. starkes Abbremsen, abrupte Ausweichmanöver, etc.) kontrolliert und ggf. nachgesichert wird; dies gilt insbesondere dann, wenn die ursprünglich von der DGW angebrachte Ladungssicherung verändert wurde (wie z.B. bei Umladung und Teilentladung / Zuladung oder bei Verkehrs- und witterungsbedingten Störungen während der Beförderung.)
- 4.4 Wenn Produkte der DGW während der Beförderung beschädigt werden



oder verloren gehen, ist umgehend die DGW zu verständigen.

- 4.5 Beschädigte Verpackungen mit Produkten der DGW dürfen nur mit ausdrücklicher Zustimmung der DGW und unter Beachtung der rechtlichen Vorschriften weiterbefördert werden.



5 Verwiegung

Der Auftraggeber erklärt sich mit Tara-, Brutto- und Kontrollverwiegungen einverstanden, wobei

- 5.1. Tanken von Kraftstoffen oder jede andere Veränderung des Fahrzeuggewichtes zwischen Tara- und Bruttoverwiegung (bei Empfängern zwischen Brutto- und Taraverwiegung) nicht zulässig sind;
- 5.2. bei festgestellter Überladung das Fahrzeug zur Ladestelle zur Teilentleerung zurückzufahren ist und danach eine neue Bruttoverwiegung durchgeführt werden muss;
- 5.3. bei Bulkverladungen erst nach der Kontrollverwiegung in die entleerten Kammern Produkt eingefüllt werden darf, nachdem die DGW sich von der restlosen Entleerung überzeugt hat.
- 5.4. sich der Fahrer bei allen Verwiegungen im Fahrzeug aufzuhalten hat.



6. Unfälle / Schäden / Verluste

- 6.1. In jedem Fall ist bei Gefährdung von Personen und / oder Beeinflussung der Umwelt immer unverzüglich die Feuerwehr und / oder die Polizei zu verständigen. Unmittelbar im Anschluss daran ist DGW wie folgt zu informieren:
- 6.2. An die in den Auftragsunterlagen angegebene Telefonnummer
- 6.3. oder, wenn diese nicht erreicht werden kann, an nachstehende TUIS-Telefon-Hotline OEC/DGW für Zwischen- und Notfälle bei der Beförderung.

++49-(0)02365-49-2232

7 Kontakt

KG Deutsche Gasrußwerke GmbH & Co

Weidenstr. 70 - 72
44147 Dortmund
44013 Postfach 101345

Für Silo Transporte :

Simon Ludwig

Tel: +49(0)2318592227

Für verpackte Güter:

Ursula Kemper

[Tel:+49\(0\)2318592269](tel:+49(0)2318592269)

E-Mail: Lg-dgw@gasruss.de

Fax: +49(0)2318592378

Ladezeiten

Für Silo Fahrzeuge:

Mo-Fr 5:00 bis 22:00 Uhr

Sa keine Verladung

So von 22:00 Uhr

Für verpackte Güter:

Mo - Fr 6:00 bis 14:00 Uhr

(von 06:00 bis 08:00 Uhr nur nach Vereinbarung)

Wir behalten uns vor, Ladezeiten vorzugeben.



Anlage 1

Unverpackte Güter in Silofahrzeugen und Containern

Die Forderungen an den Selbstabholer oder Logistikdienstleister lauten:

A.1.1 Technische Komponenten

A.1.1.1 Behälter, Entleerungseinrichtungen und das mitgeführte Schlauchmaterial, Fittings und Dichtungen müssen sauber, trocken und geruchsfrei sein.

A.1.1.2 Vor der Befüllung sind alle Entleerungseinrichtungen und nach dem Befüllvorgang alle Befülleinrichtungen ordnungsgemäß zu schließen. Dies gilt insbesondere auch für am Fahrzeug angebrachte Probenahmestellen

A.1.1.3 Ausrüstung mit einer eindeutig gekennzeichneten und funktionstüchtigen Erdungsvorrichtung.

A.1.1.4 Falls sich noch Restmengen im Fahrzeug befinden, behalten wir uns vor, dass Fahrzeug ggf. abzulehnen. Geringe Mengen können von unserem Verladepersonal entsorgt werden. In diesem Fall besteht jedoch kein Anspruch auf Abfertigung in Ankunftsreihenfolge. Dadurch entstehende Standgelder lehnen wir ab.

A.1.1.5 Behälter und Förderleitungen müssen von jeglichen Rückständen aus Vortransporten frei sein.

A.1.1.6 Das Ladepersonal der DGW muss über das Fassungsvermögen des Silofahrzeuges bzw. der Silokammern sowie über die höchstzulässige Zuladung zuverlässig informiert werden.

A.1.1.7 Silofahrzeuge müssen so konstruiert sein, dass eine reibungslose, schnelle und staubfreie Beladung möglich ist. Daher

- müssen die Befüllöffnungen einen Durchmesser von 300 mm haben



- diese müssen parallel in einem Abstand von 1200 mm (von Lochmitte zu Lochmitte) angeordnet sein
- müssen in ausreichender Zahl vorhanden sein, um eine optimale Befüllung zu gewährleisten

A.1.2 Prüfung vor Beladung

Der Selbstabholer oder Logistikdienstleister hat dem Personal der Beladestelle die Überprüfung des ordnungsgemäßen Zustandes des Silofahrzeuges und der Entleerungseinrichtungen vor Beladungen zu ermöglichen.

A.1.3 Ablehnung von Fahrzeugen

Silo- und Tankfahrzeuge, Aufsetztanks sowie Silo- und Tankcontainer, die für den Transport von Lebens- und Futtermitteln eingesetzt werden, sind für die Beladung mit Produkten der DGW grundsätzlich nicht zugelassen.

A.1.4 Sicherung bei der Beförderung

Beladene Silofahrzeuge und Silocontainer, sind bei Aufenthalt so abzustellen, zu verschließen und ggf. zu überwachen, dass eine Manipulation des Produktes auszuschließen ist.



Anlage 2

Verpackte Güter in Fahrzeugen und Containern

Der Selbstabholer oder Logistikdienstleister hat dafür zu sorgen, dass

- A.2.1 nur Fahrzeuge / Container mit besenreiner, trockener, nagelfreier sowie mit Gabelstaplern befahrbarer Ladefläche eingesetzt werden;
- A.2.2 nur Fahrzeuge / Container mit bordeigenen, wieder verwendbaren Ladungssicherungseinrichtungen, wie Sperrmittel (wie Spann- und Einsteckbretter oder verschiebbare Zwischenwände), Zurrmittel (wie genormte Gurte [LC = ≥ 2500 daN (gerader Zug) und STF 300 daN], Ketten, Seile, Netze) und Ladeflächen mit versenkbaren Zurrösen bzw. Haltepunkten eingesetzt werden;
- A.2.3 Wände, Boden und Dach sowie Türen, Türdichtungen und Wetterschutz in technisch einwandfreiem Zustand sind;
- A.2.4 die Ladung bis zur Entladestelle durchgehend zuverlässig gesichert ist und ggf. nachgesichert wird; dies gilt insbesondere bei Teilentladung, Umladung, Verkehrs- und witterungsbedingten Störungen; dazu zählen auch starke Brems- und/oder Ausweichmanöver
- A.2.5 Fahrzeuge, die eindeutig als solche des Lebens- und Futtermitteltransportes erkennbar sind oder aufgrund von Aufschriften vermuten lassen, dass Lebens- und Futtermittel befördert werden, grundsätzlich nicht zur Beladung gestellt werden.
- A.2.6 zur Beladung bereitgestellte Fahrzeuge keine Nahrungs-, Genuss- und Futtermittel angeladen haben und im Verlauf der Beförderung zu Produkten der DGW keine Nahrungs-, Genuss- und Futtermittel auf der gleichen Ladefläche zugeladen werden;
- A.2.7 die Belastbarkeit der Ladefläche hinsichtlich der Befahrbarkeit mit Gabelstaplern der Europäischen Norm EN 283 entspricht, und generell bezüglich der Aufbaustabilität der DIN EN 12642 entspricht;



A.2.8 die Fahrzeuge Ladungssicherungseinrichtungen in ausreichender Anzahl und Dimensionierung mitführen, wie z.B. für palettierte Ladung oder Großpackmittel (IBC) pro Palettenreihe mindestens ein Spanngurt mit Ratsche gemäß EN 12195 Teil 2 in technisch einwandfreiem Zustand, mit denen die Ladungseinheiten kraftschlüssig oder formschlüssig (Direktzurren) fixiert werden können (Abweichungen hiervon, zum Beispiel aufgrund vorgesehener formschlüssiger Verladung durch Ausstauung aller Leerräume, bedürfen der Zustimmung der DGW);

Anmerkungen (für alle Fahrzeugtypen):

Beim Niederzurren müssen die Spanngurte so angeschlagen werden, dass ein Überschreiten der max. zulässigen Fahrzeuggesamtbreite von 2,55 m nicht möglich ist.

Es muss sichergestellt werden, dass Spanngurte während der Beförderung nicht vom Fahrzeug herabfallen oder die Ladung beschädigen können.

Das Verzurren über die Bordwände wird von DGW nicht gestattet.

A.2.9 Fahrzeuge müssen mit mindestens 13 Zurrpunkten (Zurrpunktbelastbarkeit 2000 daN) auf jeder Seite in gleichmäßigen Abständen ausgerüstet sein. Die Zurrpunkte müssen konstruktiv so an/in der Ladefläche positioniert sein, dass sie vor und nach dem Beladeprozess frei zugänglich sind und z.B. von der Ware auch bei ganzflächiger Beladung, nicht zugestellt werden können. Bei geschlossenem Fahrzeugaufbau muss ein Herausfallen der Zurrgurte ausgeschlossen sein. Ist die Zurrpunktposition ungünstig, so dass beim Niederzurren der Druckpunkt auf die Ladung nicht positioniert werden kann, so kann ein Mehraufwand zur Umsetzung der Ladungssicherung erforderlich werden.

A.2.10 bei Standard-Planfahrzeugen die Einsteckbretter unbeschädigt und vollständig vorhanden sind, sofern diese zu dem Fahrzeugaufbau gehören (mindestens bis zur Oberkante der Ladung);

A.2.11 die Ladungssicherungseinrichtungen von Tautlinern / Curtainsider (Gardinenfahrzeuge) mindestens den Anforderungen der DIN EN-12642 entsprechen. DGW bevorzugt hier Fahrzeuge, die der DIN EN-12642 Code XL entsprechen. Für diese Fahrzeuge ist ein entsprechendes Zertifikat mitzuführen.

A.2.12 bei Einsatz von Kofferaufbauten diese mit einem geeigneten Rückhaltesystem (z. B. eine, in Bezug auf Beschaffenheit und Masse der zu übernehmenden Ladung, ausreichende Anzahl formschlüssig arretierbarer Teleskopstangen) für die Sicherung entgegengesetzt zur Fahrtrichtung ausgestattet sind;

Anmerkungen:

Sofern eine ausreichende Anzahl von Zurrpunkten nach EN 12 640 und Gurten vorhanden ist, kann die Ladung von DGW ersatzweise auch diagonal gezurrt werden.



Die Verwendung von Teleskopstangen, die nur über Reibschluss positioniert werden und folglich physikalisch weitestgehend unwirksam sind (ausgenommen für extrem leichte Güter mit einer Rückhaltekraft < 50 daN), wird von DGW nicht akzeptiert.

Beispiel:



Teleskopstangen zum Klemmen über Reibschluss (= **allein nicht ausreichend**)

Rückhaltesystem-Anschlagleisten für formschlüssige Arretierbarkeit (= **ausreichend**)

A.2.13 im Fall von durch DGW akzeptierten fremden Vorladungen, diese Vorladung auf den vom Selbstabholer zur Beladung bereitgestellten Fahrzeuge nach den geltenden Gesetzen und Richtlinien ordnungsgemäß gesichert ist;

Anmerkung:

Die Durchführung von Sicherungsmaßnahmen und/oder Umladungen von Vorladungen wird von DGW aus versicherungstechnischen Gründen abgelehnt. Erforderlichenfalls ist die ausreichende Ladungssicherung/Lastverteilung der Vorladung durch den Fahrer vor Ort vorzunehmen. Ist dies nicht möglich, kann das Fahrzeug von DGW abgelehnt werden.

A.2.14 falls sich auf dem zur Beladung bereitgestellten Fahrzeug Leerpaletten befinden, die die ordnungsgemäße Aufnahme der angemeldeten Ladung behindern, diese (die Zustimmung der DGW vorausgesetzt) entladen werden.

Anmerkungen:

Sollte die Entladung der die Beladung behindernden Leerpaletten nicht möglich sein bzw. die DGW nicht zustimmen, kann das Fahrzeug abgewiesen werden.

A.2.15 nur Container mit gültiger CSC-Zulassung (insbesondere Prüfdatum) oder alternativ einer gültigen ACEP-Zulassung gestellt werden;

A.2.16 nur Fahrzeuge / Container gestellt werden, die bordeigene, wieder verwendbare Ladungssicherungseinrichtungen haben, wie

- .1 Sperrmittel (wie Spann- und Einsteckbretter oder verschiebbare Zwischenwände),
- .2 Zurrmittel gem. EN 12195 Teil 2 (LC ≥ 2500 daN (gerader Zug) mit einer STF von mindestens 300 daN und einer Länge des Losendes von 10 m und/oder



.3 weitere Zurrmittel, wie z.B. Ketten und Seile (sofern relevant) gem. EN 12195 Teil 3 und Teil 4 sowie

.4 Ladeflächen mit versenkbaren Zurrösen oder Zurrpunktschienen o.ä. bzw. Haltepunkten;

A.2.17 die Fahrzeuge (leer oder beladen) nicht mit geöffneten Bordwänden oder Laderaumtüren bewegt werden, wegen der damit verbunden Unfallgefahr. Diese Vorgabe gilt analog bei der Gestellung von Gardinenfahrzeugen gem. Anlage 4.



Anlage 3

Benutzung von Fährschiffen

Der Selbstabholer oder Logistikdienstleister hat dafür zu sorgen, dass

- A.3.1. die Reedereien ihm gegenüber nachweisen, wie sie die ordnungsgemäße Stauung und Sicherung der Trailer / Container an Bord sicherstellen und wie in Schlechtwetterperioden und Notfällen verfahren wird (DGW behält sich die Anforderung eines solchen Nachweises vor); und

- A.3.2 Containerchassis und sonstige Straßenfahrzeuge mit Einrichtungen versehen sind (ausreichend geeignete Laschpunkte, Vorrichtungen zur Blockierung des Federweges, etc.), die eine sichere Laschung an Bord ermöglichen und ein Verschieben der Beförderungseinheit bei Seegang verhindern.



DGW

Site Loading Information Document 1

STANDORTBEZOGEN

A. BETREIBER

A1 Name	KG Deutsche Gasrußwerke GmbH & Co
A2 Straße + Hausnummer	Weidenstraße. 70-72
A3 Postleitzahl	44174
A4 Stadt	Dortmund
A5 Land	Deutschland
A6 Ansprechperson	Simon Ludwig
A7 Telefonnummer	+49 231 8592 227
A8 E-Mail Adresse	Simon.Ludwig@gasruss.de
A9 Verfasser dieses Dokuments	Klaus Langanki
A10 Letzte Aktualisierung dieses Dokuments	31.03.2016

B. GENERELLE ANGABEN ZUM STANDORT

B1	Allgemeine Sicherheits-, Schutz-, Gesundheits- und Umwelanforderungen und -informationen deutlich am Eingang platziert / kommuniziert	Ja
B2	Minimum an Persönlicher Schutzausrüstung (PSA), die benötigt wird, um den Standort zu betreten	Sicherheitshelm (EN397) Schutzbrille (EN166) Sicherheitshandschuhe (EN374) Sicherheitsschuhe (EN20345S1/EN20345S2)
B3	Sprachen, die vom Personal vor Ort gesprochen werden	Deutsch Englisch
B4	Transperanto im Einsatz	Nein
B5	Umgebung des Standorts, (Industrie-/ Gewerbegebiet, Wohngebiet, ländliche Umgebung)	Industriegebiet
B6	Gibt es Einfahrbeschränkungen für Fahrzeuge?	Bitte beachten Sie die Umweltzone in Dortmund



- | | | |
|----|--|------|
| B7 | Gibt es ausreichend Parkmöglichkeiten für LKW außerhalb des eingezäunten Geländes? | Nein |
| B8 | Stehen den Fahrern Toiletten zur Verfügung? | Ja |

C. ÖFFNUNGSZEITEN UND DOKUMENTENÜBERPRÜFUNG

- | | | |
|-----|--|--|
| C1 | Allgemeine Öffnungszeiten | Von: Di - Fr: 05:00 Uhr Bis: Di – Fr: 22:00 Uhr
Von: So 22:00 Uhr Bis: Mo 22:00 Uhr |
| C2 | Kann man feste Beladezeiten buchen? | Nein, bitte avisieren Sie die Ankunft des LKW im Voraus |
| C3 | Fall man feste Beladezeiten buchen kann, stehen genug Parkplätze für Fahrzeuge, die zu früh kommen, zur Verfügung? | Nein |
| C4 | Stoßzeiten am Standort | Von: 14:00 Uhr Bis: 16:00 Uhr
Von: 18:00 Uhr Bis: 19:00 Uhr |
| C5 | Späteste mögliche Ankunft mit garantierter Beladung am selben Tag | 21:30 Uhr |
| C6 | Ort, an dem sich der Fahrer anmeldet | Am Tor |
| C7 | Fahreridentifikation | Personalausweis |
| C8 | Geben Sie an, welche Dokumente bei der Einfahrt benötigt werden Terminal | Führerschein
DGW-Referenz-Nr. zur Anmeldung am |
| C9 | Verkehrsführung am Standort | Einweisung bei Einfahrt |
| C11 | Werden Proben gezogen? | Ja, durch den Verloader |
| C12 | Von wo werden Proben gezogen? | Von oben |
| C13 | Wird durch Abgleichen der relevanten Informationen auf den Versandeinheiten, Containern, Aufliegern, Fahrzeugen etc. sichergestellt, dass die richtigen Produkte (ADR und nicht- ADR) entladen wurden? | Nein |

D. Standort NOTFALL MANAGEMENT

- | | | |
|----|---|-------------------------------|
| D1 | Gibt es ein Notfallsystem und wird dieses regelmäßig überprüft? | Ja mit jährlicher Überprüfung |
| D2 | Ist ein geschultes Notfallteam am Standort? | Erste Hilfe |
| D3 | Gibt es ein (Beinahe-) Unfall | Ja |



Melde-System?

E. SPEZIELLE INFORMATIONEN ZUR BELADESTELLE (muss für jedes Produkt bzw. für jede Produktgruppe separat ausgefüllt werden)

E1	Beladeprodukt(e) (inkl. UN Nummer, falls anwendbar)	Carbon Black
E2	Beladestelle (genaue Lage)	Siehe Adresse
E3	Gibt es mehrere Beladestellen am Standort?	Nein

F. BELADEBEREICH / ANLAGEN / ABLAUF (muss für jedes Produkt bzw. für jede Produktgruppe ausgefüllt werden)

F1	Ist der Bereich überdacht?	Wenig geschützt
F2	Straßenbelag, auf dem die Beladung stattfindet	Asphalt
F3	Steht ein Auffangbehälter zur Verfügung?	Nein
F4	Ist der Bereich beleuchtet?	Ja
F5	Durchfahrtshöhe bei der Beladung	4,10 Meter
F6	Position des Fahrzeug	eben
F7	Weg-Roll-Schutz	Schlüssel abziehen
F8	Muss das Fahrzeug rückwärtsfahren?	Nein
F9	Muss der Fahrer während der Beladung anwesend sein?	Ja, die ganze Zeit
F10	Ist der Verloader während der Beladung anwesend?	Ja, die ganze Zeit
F11	Muss der Fahrer während der Beladung helfen?	Nein
F12	Wo befinden sich die Schlüssel des Fahrzeuges während der Beladung?	Im Fahrzeug
F13	Steht dem Fahrer ein überdachter / geschlossener Raum zur Verfügung, wenn er während der Beladung außerhalb seines Fahrzeugs warten muss?	Nein
F14	Sind Beladeanweisungen dem Fahrer zugänglich?	Ja



F15	Findet die Beladung auf einer öffentlichen Straße statt?	Nein
F16	Gibt es sonstigen Straßenverkehr (LKW, Fußgänger, Motorräder etc.) im Beladebereich?	Ja
F17	Sind die Absperrungen klar gekennzeichnet?	Ja
F18	Ist die Verbindung verriegelt?	Nein
F20	Stehen Adapter zur Verfügung ?	Ja
F22	Die Beladestelle ist konstruiert für:	Ein-Kammer Mehr-Kammer
F23	Typ der Bulk Beladung:	dedicated durch Verlader
F30	Besteigung / Begehung von Bulk Equipment	Festes Gerüst
F31	Arbeiten auf dem Bulk Equipment	Festes Gerüst mit voller Auffangsicherung (nicht notwendig für Fahrer die hinauf gehen)
F32	Höhe und Aktionsradius (min/max) des Geländers	ca. 4,50 Meter
F33	Steht ein Schlauch zur Verfügung?	Vom Kunden
F34	Gibt es eine Schlauchanhebung (z.B. manuell oder Hebevorrichtung), wenn von oben beladen wird?	Ja
F48	Wird die innere Sauberkeit durch den Verlader geprüft, wenn dies ohne Risiko möglich ist?	Ja
F49	Überprüft der Verlader, ob sich Restprodukt im Tank befindet, wenn dies ohne Risiko möglich ist?	Ja
F50	Für die Beladung: Spezielle Reinigungsaufgaben: Verbotene Vorprodukte:	Nein Ja, Lebensmittel
F66	Gibt es eine geeichte Brückenwaage am Standort?	Ja